

137. Urteil vom 28. November 1894 in Sachen
Ffeli gegen Armengut Bingelz.

A. Mit Urteil vom 11. Oktober 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Dem Kläger, Adolf Ffeli, ist sein Klagsbegehren, soweit es sich auf die gepfändeten Liegenschaften in Bingelz bezieht, im Sinne der Erwägungen zugesprochen; im übrigen wird derselbe mit seinem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger die Berufung an das Bundesgericht und beantragte, es sei dasselbe insoweit abzuändern, daß ihm auch die Liegenschaften in Tüscherz und die sämtlichen Mobilien als Eigentum zugesprochen werden. Eventuell sei über die bestrittenen Tatsachen eine Beweisführung anzuordnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Dezember 1893 wurden bei Christian Ffeli in Bingelz für eine 3050 Fr. betragende Forderung des Armengutes der Burgergemeinde Bingelz eine Anzahl Mobilien sowie in den Gemeindsbezirken Bingelz, Biel, Tüscherz, Twann und Sug-Valtrigen gelegene Liegenschaften gepfändet. Der Sohn Adolf Ffeli sprach von den gepfändeten Mobilien 18 Nummern, in der Pfändungsurkunde zu 1372 Fr. gewertet, sowie die Liegenschaften auf Grund eines mit seinem Vater am 5. November 1893 abgeschlossenen Kaufvertrages, als Eigentum an. Der Appellations- und Kassationshof hieß die Eigentumsansprache an den Liegenschaften in Bingelz gut, wies dagegen diejenige an den Liegenschaften in Tüscherz, welche neben den erstern allein noch in Frage kamen, ab, weil ein Beweis, daß die Fertigung stattgefunden habe, nicht geleistet worden sei. Ebenso wurde die Eigentumsansprache an den Mobilien, teils mangels gehöriger Substantierung der Klage, teils wegen mangelnden Beweises abgewiesen.

2. Gemäß Art. 79 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung statthaft sei. Nun unterliegt keinem

Zweifel, daß, soweit es sich um das Eigentum an den gepfändeten Liegenschaften handelt, nicht eidgenössisches, sondern ausschließlich kantonales Recht zur Anwendung kommt (siehe Art. 10 und 231 D.-R.) und daher die Berufung mit Bezug auf diesen Teil der Klage nach Art. 56 und 57 des citierten Gesetzes nicht statthaft ist. Was sodann die Mobilien anbetrifft, so erreicht das darauf bezügliche Rechtsbegehren den nach Art. 59 ibidem erforderlichen Streitwert von 2000 Fr. nicht; denn nach der in der Pfändungsurkunde enthaltenen amtlichen Schätzung, welche der Berechnung des Wertes der zu Eigentum angesprochenen Objekte zu Grunde zu legen ist, beträgt derselbe nur 1372 Fr. Selbstverständlich darf hier der Wert der Liegenschaften nicht hinzugerechnet werden. Bezüglich der letztern handelt es sich um einen Anspruch, welcher der Sache nach überhaupt nicht an das Bundesgericht weiter gezogen werden kann und es fällt daher der Streitwert desselben schon aus diesem Grunde außer allen Betracht; denn die in einer Klage geltend gemachten Ansprüche können bei der Bestimmung des erforderlichen Streitwertes nur insoweit berücksichtigt werden, als bezüglich derselben die Berufung nach Art. 56 und 57 des Organisationsgesetzes statthaft erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

138. Urteil vom 29. November 1894
in Sachen Ortsgemeinde Quarten gegen
Vereinigte Schweizerbahnen.

Unterm 29. März 1892 faßte der Bundesrat einen Beschluß „betreffend die Benutzung der längs der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gelegenen Holzriesen.“ Zweck dieses Beschlusses war, wie im Ingrese hervorgehoben wird, „den Betrieb genannter Linie gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen etc. zunächst der